

Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Fonds "Kreditabwicklungsfonds" in das Schuldbuch des Fonds "Kreditabwicklungsfonds"

KrAbwFBek

Ausfertigungsdatum: 11.11.1990

Vollzitat:

"Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Fonds
"Kreditabwicklungsfonds" in das Schuldbuch des Fonds "Kreditabwicklungsfonds" vom 11. November 1990 (BGBl.
I S. 2504)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 20.11.1990 +++)

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Kreditabwicklungsfonds" vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 993) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-1, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich, daß die verzinslichen Schatzanweisungen des Fonds "Kreditabwicklungsfonds" den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-1, veröffentlichten bereinigten Fassung gleichzusetzen sind. Die Schatzanweisungen können somit in das Schuldbuch eingetragen werden.

Der Bundesminister der Finanzen